



EINWOHNERGEMEINDE TRACHSELWALD

3453 HEIMISBACH

Telefon 034 431 14 78

Homepage

E-Mail

Fax 034 431 42 54

www.trachselwald.ch

gemeinde@trachselwald.ch

Auflageexemplar

Teilrevison

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald - aktuelle Fassung

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 50.000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 19

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Behandlungsfrist

Art. 23

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 25

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;

- im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

Art. 26

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 74

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. (Änderung vom 7.12.2009)

Anhang I

Bei allen Kommissionen:

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Voranschlagskrediten

Schulkommission

Mitgliederzahl:

7

Übergeordnete Stellen:

- administrativ: Gemeinderat
- fachlich: Schulinspektorat

Änderungen/Neu:

Teilrevision Organisationsreglement

Art. 4 und 23 des Organisationsreglementes sollen wie folgt ersetzt werden:

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglementes;
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft;
- c) soweit Fr. 500.000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- d) über Initiativen.
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

bb) Versammlung

Art. 4 a Die Versammlung beschliesst

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die kantonale Gesetzgebung und Art. 4.
- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- e) die Jahresrechnung;
- f) Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. c) soweit Fr. 50.000.-- übersteigend.
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

Art. 19

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Behandlungsfrist

Art. 23

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten an der Urne die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 23 a

Der Gemeinderat kann bei eingereichten Initiativen den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreiten.

Art. 25

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

Art. 26

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Art. 74

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.“

Inkrafttreten

Art. 80

⁴Die Reglementsänderung vom 28.6.2017 tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Anhang I

Bei allen Kommissionen:

Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Budgetkrediten

Schulkommission

Mitgliederzahl:

5

Übergeordnete Stellen:

Gemeinderat

Die Versammlung vom 28. Juni 2017 nahm diese Reglementsänderungen an.

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

Kathrin Scheidegger

Niklaus Meister

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Reglementsänderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung vom 24. Mai 2017 bis 26. Juni 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 21 vom 24. Mai 2017 bekannt.

3453 Heimisbach, 22. Mai 2017

Der Gemeindeschreiber